

Werkvertrag

Datenerhebung zur Kohlenstoffinventur 2027 im Land Sachsen-Anhalt

**zwischen
dem Land Sachsen-Anhalt**

vertreten durch den

Landesinventurleiter
im Landeszentrum Wald

Herrn Stephan Schulz

- Auftraggeber -

und der Firma

XXL
XXS

vertreten durch

XY

- Auftragnehmer -

Präambel

Dieser Vertrag dient ausschließlich dem Zweck, die termin- und qualitätskonforme Erfüllung des unter § 1 genannten Auftragsgegenstandes zu erreichen. Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind nicht so auszulegen, dass die finanzielle Belastung des Landes hierdurch minimiert wird. Dies bedingt aber, dass sowohl Auftragnehmer, als auch Auftraggeber vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig zeitnah über alle eventuell vertragsrelevanten Tatbestände informieren.

§ 1 **- Auftragsgegenstand -**

(1) Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber Datenerhebungen im Rahmen der Kohlenstoff-/Landeswaldinventur 2027 gemäß § 41a des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG), auf dem auf 2 x 2 km verdichtetem Stichprobennetz der Bundeswaldinventur an ca.

1.750 Waldtrakt-Ecken (Los X)

durch.

(2) Die Datenerhebungen erfolgen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, der Aufnahmeanweisung für die Kohlenstoffinventur 2027 - Herausgeber: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat - in der jeweils aktuell gültigen Fassung und den Weisungen der Bundes- bzw. Landesinventurleitung. Die Datenerhebungen beinhalten die Einmessung, die Erfassung, die Prüfung und die Speicherung sowie die Weitergabe der erhobenen Daten mit den zur Verfügung gestellten Geräten und der dazu gehörenden Erfassungssoftware gemäß § 3 Abs. 1.

(3) Der Auftragnehmer übergibt die erhobenen und geprüften Daten in Abstimmung mit der Landesinventurleitung termingerecht an die zentrale Datenbank des Bundes.

§ 2 **- Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen -**

(1) Der Auftragnehmer stellt einen 2-Personen-Inventurtrupp, bestehend aus einem Messtruppleiter und einem Messgehilfen. Für den Messtruppleiter werden eine abgeschlossene forstliche Universitätsausbildung (Dipl.-Forstwirt/Master oder vergleichbarer Universitätsabschluss) und Erfahrungen in der Durchführung von Waldinventuren vorausgesetzt. Der Messtruppleiter verfügt über verhandlungssichere Deutsch-Kenntnisse in Wort und Schrift. Für den Messgehilfen wird eine angemessene forstliche Qualifikation (z.B. Forstwirt oder vergleichbarer Abschluss) vorausgesetzt.

(2) Der Messtruppleiter und der Messgehilfe sind namentlich zu benennen und deren Qualifikationen sind urkundlich (in Kopie) nachzuweisen. Der dauerhafte oder auch vorübergehende Einsatz anderer Personen als Messtruppleiter bzw. Messgehilfe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer bzw. dessen beauftragtes Inventurpersonal nehmen vor Beginn der Außenaufnahmen an einer 5-tägigen bundesweiten Einweisung und Schulung zur Kohlenstoffinventur 2027 durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und dem Thünen-Institut für Waldökosysteme (A); sowie an einer weiteren ein- bis zweitägigen länderinternen Einweisung des Auftraggebers mit Geräteübergabe (B) teil.
Die Schulungs- /Einweisungstermine und -orte sind voraussichtlich folgende:

A: Schulung Feldaufnahme/Erfassungssoftware: (die Zuordnung erfolgt später durch die BIL zu **einem** der genannten Termine!)

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | 16. KW (13.-17. April 2026) | Eberswalde |
| 2. | 17. KW (20.-24. April 2026) | Kelheim |
| 3. | 19. KW (04.-08. Mai 2026) | Hachenburg |

B: länderinterne Einweisung einschließlich Geräteübergabe:

13. KW (25.03. und 26.03.2026)

Halberstadt/BL LZW

(4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze besteht eine persönliche Teilnahmepflicht des Inventurpersonals an den Schulungen. Die Schulungen sind kostenfrei. Kosten für Unterkunft und Verpflegung und sonstige Aufwendungen trägt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber behält sich vor, im Bedarfsfall weitere Schulungen mit Teilnahmepflicht anzusetzen.

(5) Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber außerdem (nach Bedarf) für Kontrollen und Absprachen zur Verfügung.

(6) Der Auftragnehmer liefert die erhobenen und geprüften Daten der Waldtrakt-Ecken per Upload an die zentrale Inventurdatenbank ab.

(7) Die Datenerhebung geschieht als Wiederholungsinventur zur BWI / CI und auf Neuwaldtrakten als Erstinventur. Sie erfolgt entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1. Die Einmessung aller Waldtrakt-Ecken erfolgt mit GNSS-Empfänger. Die Ist-Koordinaten sind gemäß Aufnahmeanweisung zu speichern. Sofern WZP4-Bäume vorhanden sind, ist einer dieser Bäume sowie ein weiterer mindestens herrschender Baum außerhalb der WZP4 (Entfernung zur Trakt-Ecke max. 50 m) mit Atlas-Draht dauerhaft zu markieren.

(8) Trakt-Vorklärungsdaten sind zu überprüfen, ggf. zu ergänzen oder zu korrigieren.

(9) Geringfügige Änderungen des Aufnahmespektrums und der Ausprägung von Erhebungsparametern während der laufenden Inventur sind bei Bedarf hinzunehmen.

(10) Die Eingabe der Daten erfolgt mit Hilfe der durch die Bundesinventurleitung kostenfrei gestellten Datenerfassungssoftware in der jeweils gültigen Version.

(11) Der Auftragnehmer hat die Daten vor Ort an jeder Waldtrakt-Ecke nach Abschluss der Datenerhebung über das interne Plausibilitätsprogramm der Erfassungssoftware zu überprüfen, etwaige Warnungen zu beachten und Fehler zu korrigieren. Die Warnungen sind im Plausibilitätsprogramm zu vermerken, Erhebungsfehler sind grundsätzlich zu berichtigen.

§ 3

- Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen -

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen, Geräte und Arbeitsmaterialien leihweise und kostenfrei zur Verfügung:

- a) 2 Aufnahmeanweisungen für die Kohlenstoffinventur 2027 in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat,
- b) Liste der zu bearbeitenden Inventurtrakte (in PDF- und/oder Papierform),
- c) Traktbilder (Luftbilder mit Traktdarstellung) und Einmessprotokolle der zu bearbeitenden Inventurtrakte in PDF- und/oder Papierform im Maßstab 1:2.500,

- d) spezielle Navigationssoftware zum Anfahren/Aufsuchen der Trakte
- e) 1 mobiles Datenerfassungsgerät inkl. Erfassungssoftware der Bundesinventurleitung,
- f) 1 GNSS-Empfänger zur präzisen Messung der Traktecken-Koordinaten
- g) diverse Messgeräte gemäß der Aufnahmeanweisung; insbesondere 1 Relaskop, 1 Ultraschallentfernungs- und Baumhöhenmesser, Durchmesser- und Längenmaßbänder, 3 Fluchtstangen, 2 Handbussolen, 1 Satz Nummernblättchen, Kreide
- h) Eckenmarkierungen/Perma-Marker aus Eisen (Format 25 x 25 x 300 mm) für Neu- bzw. Ersatzvermarkung der Trakt-Ecken,
- i) Kunststoffdraht und Presshülsen und entsprechendes Werkzeug
- j) 1 Metalldetektor für die Ortung der Vermarkungen im Erdboden
- k) Losweise Übersichtskarten mit den verzeichneten Inventurtrakten in PDF- und/oder Papierform mit Zusatzinformationen (Anzahl und Art der Trakt-Ecken)

(2) Der Auftraggeber bestimmt Art und Umfang der benötigten Messgeräte.

(3) Der Auftraggeber führt die länderinterne Schulung in das Aufnahmeverfahren durch und übernimmt die fachliche Betreuung der Inventurtrupps als Landesinventurleitung.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die abschließende Kontrolle und Prüfung der eingehenden Erhebungsdaten und nimmt diese dem AN ab.

(5) geringfügige Fehler oder Unzulänglichkeiten in den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen oder der Erfassungssoftware begründen keine Schadenersatzansprüche.

§ 4 - Vertragsdurchführung -

(1) Den Beginn der Arbeiten nach der Inventur-Schulung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zeitnah mit.

(2) An Trakt-Ecken auf Nichtholzböden ist eine Koordinatenerfassung mittels GNSS-Empfänger vorzunehmen und die Trakt-Ecke ist mit einem Perma-Maker zu kennzeichnen. Sollte die Gefahr eines Verlustes der Eckenmarkierung durch bearbeitende Maschinen groß sein - z.B. auf Wegen oder Wildäsungsflächen - ist diese mit Versatz einzubringen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Leistung in eigener Verantwortung nach diesem Vertrag auszuführen. Gesetzliche Vorschriften und behördliche Bestimmungen, der Stand der Technik sowie die Handelsbräuche sind dabei zu beachten.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf dessen Wunsch jederzeit unentgeltlich über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

(5) Der Auftraggeber ist über alle auftretenden Probleme, Unklarheiten, personelle Ausfallzeiten sowie technischen Ausfälle, die zu einem Lieferverzug führen könnten, unverzüglich und fortlaufend zu unterrichten.

Gleiches trifft auch zu bei auftretenden Gefahrenpotential, welches bei der Tätigkeit erkannt wird.

(6) Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der dauerhafte oder vorübergehende Einsatz anderer Personen als Messtruppleiter bzw. Messgehilfe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und einer Inventur-Schulung durch die Bundesinventurleitung (BIL) oder Landesinventurleitung (LIL). Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen Anforderungen bezüglich Fachkunde und Qualifikation des einzusetzenden Personals wie für den Auftragnehmer selbst. Die Fachkunde und die Qualifikation sind urkundlich (in Kopie) nachzuweisen.

(7) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten einen Zeitplan (geplante Anzahl abzuarbeitender Traktecken je Monat) zu erstellen. Dieser soll gewährleisten, dass der Auftrag kontinuierlich bearbeitet und fristgerecht beendet werden kann. Dieser Plan wird Bestandteil in diesem Vertrag. Weicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen von dem Plan ab und gerät um mehr als einen Monat in Verzug, kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen. Die dann durch eine notwendige Ersatzvornahme ggf. erhöhten Aufwendungen (Differenz zwischen diesem Vertrag und der Ersatzvornahme) trägt der gekündigte Auftragnehmer.

(8) Bei fehlenden oder fehlerhaften Erhebungsparametern, die eine Auswertung der Daten behindern, ist auf Weisung der Bundes- oder Landesinventurleitung durch den Auftragnehmer nachzubessern und die Daten unentgeltlich erneut zu erheben.

(9) Bei fehlerhafter Messung außerhalb der in der Aufnahmeanweisung definierten Toleranzgrenzen (Brusthöhendurchmesser, Höhe, Entfernung und Azimut der Probestämme, etc.) gilt die Leistung als nicht erbracht und ist nachzubessern. Kommt es trotz Nachschulung und einer Genauigkeitsprüfung der eingesetzten Geräte wiederholt zu fehlerhaften Messungen, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen fristlos zu kündigen. § 4 (6) Satz 4 gilt entsprechend.

(10) Die durchgeführten Arbeiten werden stichprobenartig (Inventurkontrolle, vgl. Kapitel 1.8 der Aufnahmeanweisung) von einem Kontrolltrupp (KT) des Auftraggebers geprüft und begutachtet. Die Kontrollen werden zeitnah (nach Upload der fertig bearbeiteten Trakte in die zentrale Datenbank), innerhalb eines Monats vom KT durchgeführt. Die Prüfung erfolgt nach der Aufnahme des Inventurtrupps oder in dessen Beisein am Inventurtrakt. Bei Kontrollmessungen im Beisein des Inventurtrupps meldet sich der Kontrolltrupp vorher an und stimmt Ort und Zeit mit dem Inventurtrupp ab. Eine gesonderte Vergütung für eine Inventurkontrolle bei Anwesenheit des Inventurtrupps erfolgt nicht.

(11) Die während der Kontrolle festgestellten und in einem Prüfprotokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich, bzw. bei Abwesenheit nach angemessener Frist, ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Entsprechendes gilt bei fehlerhaften Daten, die im Zuge einer späteren Datenprüfung festgestellt werden.

(12) Verweigert der Inventurtrupp eine Inventurkontrolle, die Beseitigung festgestellter Mängel oder eine aufgrund von Messabweichungen angeordnete Wiederholungsaufnahme, ist der Auftraggeber berechtigt, notwendige Maßnahmen zu ergreifen bzw. den Vertrag sofort zu kündigen.

(13) Nach Abschluss der Außenarbeiten und Abnahme der Erhebungsdaten durch den Auftraggeber sind die Geräte unbeschädigt, voll funktionsfähig und unverzüglich bei der Landesinventurleitung (in der BL des LZW) mit normalen Gebrauchsspuren abzugeben.

§ 5 **- Ausführungsfristen -**

- (1) Die Außenarbeiten werden spätestens 14 Tage nach Beendigung der Bundesinventurschulung aufgenommen.
- (2) Ein Upload der geprüften und fehlerfreien Erhebungsdaten hat möglichst zeitnah, aber mindestens 1x wöchentlich zu erfolgen.
- (3) Der letzte Termin der Außenarbeiten ist der 31.10.2027, für ein Upload fehlerfreier und geprüfter Erhebungsdaten auf die zentrale Datenbank der 31.12.2027 (dies gilt insbesondere für nachbearbeitete Trakte).
- (4) Eine Fristverlängerung ist im Ausnahmefall schriftlich beim Auftraggeber unter Angabe der Gründe und Nennung eines neuen angemessenen Termins zu beantragen und bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- (5) Bei nicht begründeten Verstößen gegen den Absatz 3 wird die Vergütung für die betroffenen Traktecken halbiert.

§ 6 **- Abnahme -**

Die vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab der Rückgabe aller Unterlagen und Geräte, sowie der Übergabe der Ergebnisse, abzunehmen. Die Abnahme ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, wenn er dies verlangt.

§ 7 **- Vergütung -**

- (1) Zur Abgeltung aller Leistungen des Auftragnehmers zahlt ihm der Auftraggeber eine Vergütung (a) in Höhe von

XXX,XX € (in Worten: **XXX Euro**, netto)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je bearbeiteter, bestockter und begehbarer Waldtraktecke.

Ausgehend von dieser Vergütung a) werden

- b) Traktecken (TE) bestockter **nicht begehbarer Holzboden** (HB) mit anteilig 25% von a);
- c) TE - **Blößen** mit anteilig 30% von a);
- d) TE - **Nichtholzboden** (NHB) mit anteilig 30% von a) vergütet.
- e) Wird bei einem Trakt mit Status 1 die Waldart (WA) einer Traktecke von Wald (3, 4 oder 5) in Nichtwald (0) geändert, ohne dass sich der Status des Traktes ändert, wird dies mit anteilig 25% von a) für jede geänderte Traktecke vergütet.

- f) Ändert sich der Status eines Traktes von 1 in 4 oder 5 wird dies zusätzlich zu e) einmalig mit 25% von a) vergütet.

Die Unterpunkte e) und f) finden keine Anwendung, wenn der Vertragsnehmer im Rahmen der Vorinventur am Waldentscheid beteiligt war.

(2) Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage von Teilrechnungen für geprüfte und fehlerfrei in die zentrale Datenbank eingestellte Traktecken. Je Teilrechnung sollten mindestens 100 Traktecken differenziert nach Abs. 1 a) bis g) abgerechnet werden. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsprüfung innerhalb von 30 Tagen inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer unter Abzug eines Sicherheitseinbehalts von 20% der Rechnungssumme.

(3) Die Schlussrechnung kann erst gestellt werden, wenn alle Leistungen vollständig erbracht und durch die Landes- und Bundesinventurleitung abgenommen worden sind. Zusätzlich müssen alle Unterlagen und Messgeräte dem Auftraggeber vollständig und im gebrauchsfähigen Zustand übergeben worden sein (siehe § 4 Abs. (13)). In der Schlussrechnung werden die Sicherheitseinbehalte aller Teilrechnungen ausgezahlt.

(4) Mit der Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei seiner Durchführung anfallenden Kosten, wie Personal-, Sach-, Reise- und Nebenkosten, Versicherungen sowie sämtliche öffentlich - rechtlichen Abgaben und sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche abgegolten.

(5) Die Zahlungen des Auftraggebers für die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages erbrachten Leistungen werden auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto geleistet.

§ 8

- Haftpflichtversicherung -

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

3.000.000 € für Personenschäden;
3.000.000 € für Sachschäden;
250.000 € für sonstige Vermögensschäden.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der in Absatz 1 genannten Höhe nicht mehr besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf diesen Vertrag freizuhalten.

§ 9

- Haftung -

(1) Der Auftragnehmer haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden unbeschränkt. Ihm obliegt der Nachweis, dass er ordnungsgemäß gearbeitet hat und ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner

Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe.

(2) Der Auftragnehmer haftet nach Absatz 1 auch für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer vom Auftragnehmer erbrachten fehlerhaften oder nicht vollständigen Leistung entstehen.

(3) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geräte. Die durch fahrlässigen oder unsachgemäßen Gebrauch entstandenen Schäden werden vom Auftragnehmer beglichen.

§ 10 - Gewährleistung -

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Insbesondere übernimmt er die Gewähr, dass seine Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Auftragnehmers beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem alle Leistungen aus diesem Vertrag abgenommen wurden und beträgt 3 Jahre.

§ 11 - Nutzungsrechte / Urheberrechte -

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte der Verarbeitung und Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse vor.

(2) Das Recht der Veröffentlichung der Unterlagen und Ergebnisse oder von Teilen daraus steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Unterlagen und Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf während und nach der Laufzeit des Vertrages Dritten keine Auskünfte über seine Arbeitsergebnisse erteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden Unterlagen zurückzuhalten. Eine Nachnutzung der Unterlagen und Ergebnisse durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

(5) Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass alle Nutzungsrechte und sonstigen Rechte, die auf den Auftraggeber übertragen werden, frei von Rechten Dritter sind.

§ 12 - Datenschutz und Vertraulichkeit -

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere dürfen übermittelte personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung der Daten, Unterlagen und Ergebnisse für sonstige Geschäftszwecke des Auftragnehmers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bei der Erarbeitung des Werkes zur Kenntnis gelangten Angaben, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Stillschweigen zu bewahren und Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können. Seine Mitarbeiter/innen wird er anweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren. Bei einer Verletzung dieser Pflicht ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz eines daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 13

- Kündigung des Vertrages, Antikorruptionsklausel -

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

(3) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den weder er noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für die von ihm erbrachten Leistungen verlangen.

(4) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftragnehmer eine Vergütung für seine bisherigen Leistungen nur verlangen, wenn diese für den Auftraggeber von Interesse sind. Sofern Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Nr. 1 VgV bzw. § 123 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 StGB, vorliegen, stellt dies einen Grund dar, den der Auftragnehmer zu vertreten hat. In diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 5 % des Gesamthonorars.

(5) Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den er zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung; er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(6) Muss der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an den Auftraggeber zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung durch den Auftraggeber an bis zur Rückzahlung durch den Auftragnehmer mit 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

(7) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

§ 14

- Schlussbestimmungen -

(1) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages finden die Vorschriften der VOL/B, die Vorschriften des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) Anwendung.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für geringfügige Änderungen des Umfangs der Inventurarbeiten.

